Gebührenordnung für die Benutzung der städt. Hallen und Räume der Stadt Lichtenau vom 1.09.2016

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Lichtenau erhebt für die ***Benutzung der Mehrzweckhallen und sonstigen Räume entsprechend der Festlegungen im Gebührenverzeichnis*** und deren Einrichtungen gemäß § 13 der Hallenbenutzungsordnung und dieser Gebührenordnung Entgelte. Auch für die Überlassung von Schulräumen, der Schulküche und Schulaula werden Gebühren erhoben.
(2) Die Entgelte umfassen die Kosten für die Hallen-/Raummiete inkl. Reinigung, die Benutzung von vorhandenen Tischen, Tellern und Geschirr/Besteck sowie die Nebenkosten von Strom, Wasser, Abwasser, Heizung u.ä. Nicht enthalten sind die Kosten der Müllbeseitigung, ***diese ist vom Nutzer gesondert durchzuführen***. Für Überlassungen im Winterhalbjahr (entsprechend der gesetzlich festgelegten Winterzeit) wird ein Winterzuschlag erhoben, dieser ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.

§ 2
Höhe der Gebühren, Vereine

(1) Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Hallen und Räume richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle. Sie gelten je Veranstaltungstag und sind unterteilt in Nutzung durch Vereine und sonstige Nutzung.
(2) Verein im Sinne dieser Ordnung ist jede Vereinigung, die unter § 1 der Richtlinien der Stadt Lichtenau zur Förderung der Vereine fällt. ***Gleichgestellt mit den Vereinen werden die örtlich ansässigen politischen Gruppierungen.***

§ 3
Gebührenfreie Nutzung

(1) Abweichend von § 1 wird eine Halle sowie deren Freianlage bzw. ein Raum im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unentgeltlich überlassen,

a) den einheimischen Sportvereinen und Seniorengruppen zur Durchführung des Übungs- und laufenden Sportbetriebs. Die Nutzungszeiten der Sportanlagen sind mit der Stadt abzuklären. Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen bleiben unberührt.
b) den kulturellen Vereinen für Übungszwecke einschließlich Generalversammlungen und ähnliche Veranstaltungen,
c) Kirchen, anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Unterverbänden, jeweils soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, zur Durchführung von gemeinnützigen Veranstaltungen und
d) überregionalen Verbänden u.dgl., wenn ein eingetragener Verein mit Sitz in Lichtenau diesem Verband als Mitglied angehört, für eine Veranstaltung im Jahr.

(2) Entgelte im Sinne von § 1 werden nicht erhoben

a) für Schulveranstaltungen im Sinne des Schulgesetzes,
b) von einheimischen Vereinen für den Probe- und Übungsbetrieb in Zusammenhang mit einer sich anschließenden Veranstaltung in der Halle,
c) für Veranstaltungen einheimischer Vereine, die ausschließlich der Jugendförderung dienen und
d) für Veranstaltungen, die nachweisbar und ausschließlich wohltätigen Zwecken dienen.
e) für die Kurse der Volkshochschule

(3) ***Ein Veranstaltungswochenende*** der Vereine anlässlich klassischer Vereinsjubiläen (25, 50, 75 u.s.w. Jahre) ***ist*** auf Antrag frei. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zu stellen.

§ 4
Ermäßigte Nutzung

Für die Nutzung durch Vereine anlässlich Second Hand Basaren werden nur 50 % der Gebühren verlangt.

§ 5
Mobiler Hallenbelag

(1) Die Ausleihgebühr für den mobilen Hallenbelag in der Stadthalle beträgt pro Veranstaltungstag für Vereine 75,00 € und für sonstige Nutzer 170,00 €. Bei Ausleihung von Teilflächen wird ein entsprechender Teilbetrag nach der Fläche erhoben.
(2) Die Verwendung des mobilen Hallenbelags ist zwingend vorgeschrieben, ***sofern dies vom Hausmeister angeordnet wird.*** Der Bürgermeister ist berechtigt bei sonstigen Veranstaltungen die Benutzung des mobilen Hallenbelags anzuordnen.

§ 6
Reinigung

Nach § 12 der Benutzungsordnung sind die Hallen, Eingangsbereiche und Nebenräume besenrein bis spätestens morgens 7.00 Uhr und die Toiletten- und Bewirtschaftungsräume in vollem Umfang gereinigt am auf den Veranstaltungstag folgenden Tag zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt berechtigt, jede Reinigungsstunde der städt. Mitarbeiter ***mit dem jeweils geltenden Bauhofverrechnungssatz*** in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt für die ***sonstigen*** Räume (Gemeinschaftsraum, Kindergartenkeller u.s.w.).

§ 7
Kaution

Die Stadt kann von Veranstaltern als Sicherheit für mögliche Schäden an Hallen und Einrichtungen die Hinterlegung einer Kaution verlangen.

§ 8
Anlagen

Dieser Gebührenordnung ist das Gebührenverzeichnis als Anlage 1 beigefügt.

Lichtenau, den 28.7.2016

Christian Greilach, Bürgermeister

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

Gebäude / Raum	Vereine	Sonstige Nutzer	Winter-zuschlag
Stadthalle mit Nutzung des Wirtschaftsbereichs	170 €	340 €	50%
Stadthalle ohne Nutzung des Wirtschaftsbereichs (Küche, Theke, ...)	110 €	220 €	50%
Stadthalle 1.Drittel mit Nutzung des Wirtschaftsbereichs	85 €	170 €	50%
Stadthalle 1. Drittel ohne Nutzung des Wirtschaftsbereichs	55 €	110 €	50%
Stadthalle nur Nutzung der Küche und Toiletten	40 €	80 €	
Stadthalle nur Nutzung Toiletten	20 €	40 €	
Halle Scherzheim mit Nutzung des Wirtschaftsbereichs	85 €	220 €	50%
sonst. Hallen (Muckenschopf, Grauelsbaum) mit Nutzung des Wirtschaftsbereichs	110 €	220 €	50%
sonst Hallen (Sche, Mu, Grsb)ohne Nutzung des Wirtschaftbereichs (Küche, Theke, ...)	70 €	140 €	50%
Schulaula	60 €	120 €	50%
Schulküche	80 €	160 €	50%
Schulräume (jeweils einer)	30 €	60 €	50%
Bürgersaal	50 €	110 €	50%
Kindergartenkeller Grauelsbaum	20 €	40 €	50%
Gemeinschaftsraum Muckenschopf (Kindergarten)	30 € Außer DRK	60 €	50%
Proberaum im Rathaus Ulm	10 €	20 €	50%
Roter Hahn im Rathaus Scherzheim	15 € 10 € FW	30 €	50%
Feuerwehrgerätehaus Lichtenau	40 € 15 €	Nicht mehr erlaubt	50%
Feuerwehrgerätehaus Grauelsbaum	15 € 10 € FW	Nicht mehr erlaubt	50%
Ausleihgebühr Geschirr, Tische und Stühle	10 €	20 €	